

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Ense

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.130 „Rettungswache Waltringen“ für den Ortsteil Waltringen

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 130 „Rettungswache Waltringen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im Parallelverfahren zu der 88. Flächennutzungsplanänderung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 130 „Rettungswache Waltringen“, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.130 „Rettungswache Waltringen“ in Kraft.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 130 „Rettungswache Waltringen“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.130 „Rettungswache Waltringen“ in Kraft.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Rettungswache Waltringen“ umfasst das Grundstück Gemarkung Waltringen, Flur 4, Flurstück 356. Die landwirtschaftliche Fläche wird als Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Es wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gebäude gesundheitlicher Zwecke“ festgesetzt. Die Gemeinbedarfsfläche wird hier gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die Zweckbestimmung dient ausschließlich der Errichtung der Rettungswache.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo - Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gelten gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Ense zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 26.03.2024

Der Bürgermeister


(Rainer Busemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: